



**Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung
in den schleswig-holsteinischen Landesforsten**

V o r w o r t

Schleswig-Holstein ist mit knapp 10 Prozent Waldanteil das waldärmste Flächenland Deutschlands. Es war aber ursprünglich ein Waldland, fast völlig mit Laubmischwäldern aus Buchen, Eschen, Bergahorn, Eichen, Birken, Erlen und anderen Laubhölzern bestanden. Nur sehr vereinzelt kamen Nadelbäume wie Eibe und Kiefer vor. Erst vor etwa 3.000 Jahren begann mit der Besiedlung eine großflächige Waldvernichtung, die vor 200 Jahren ihren Höhepunkt erreichte, als es in Schleswig-Holstein nur noch vier Prozent Waldfläche gab. Heute sind 155.000 Hektar Wald – 51 Prozent Privatwald, 15 Prozent Körperschaftswald, 4 Prozent bundeseigener Wald und 30 Prozent landeseigene Wälder – sehr unterschiedlich über das Land verteilt. Der Altersaufbau in den schleswig-holsteinischen Wäldern ist historisch bedingt unausgewogen: die Hälfte der Wälder ist jünger als 40 Jahre, nur 15 Prozent sind älter als 100 Jahre. Die Laubbäume haben im Landesdurchschnitt einen Anteil von 53 Prozent.

Der Wald ist ein wichtiger Wirtschaftsraum, in dem ein umweltfreundlicher Rohstoff produziert wird. In einer durch den Menschen geprägten Kulturlandschaft sind Wälder zudem wertvolle ökologische Ausgleichsräume. Angesichts weltweit steigender Umweltbelastungen und einem nach wie vor ungebremsen Raubbau an den Wäldern dieser Erde, sowohl in den Tropen als auch den nördlichen Klimazonen, gilt es, unsere heimischen Wälder als unverzichtbare Lebensgrundlage zu erhalten, zu mehren und nachhaltig zu bewirtschaften, zur Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit und zur Bewahrung einer lebenswerten und gesunden Umwelt.

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung hat im Juni 1992 in Rio de Janeiro aufgrund des weltweit dramatischen Rückgangs der Wälder mit der AGENDA 21 die Industrie- und Entwicklungsländer zur Erhaltung und Vermehrung der Waldflächen aufgerufen. Über 120 Nationen haben sich dieser Erklärung angeschlossen, so auch die Bundesrepublik Deutschland. Eine nachhaltige Bewirtschaftung soll dabei die Aufrechterhaltung und Erhöhung der ökologischen, soziokulturellen und ökonomischen Leistung der forstlichen Ressourcen sichern. Es geht dabei um die Herstel-

lung eines Gleichklangs zwischen Ökonomie und Ökologie und den sozialen Funktionen der Wälder.

Die Grundsätze der AGENDA 21 sind die Leitschnur für die Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein. Sie sind im landeseigenen Wald in vorbildlicher Weise zu erfüllen. Ausgehend von den Besonderheiten Schleswig-Holsteins und den sich auch bundesweit zeigenden Waldschäden durch stoffliche Belastungen müssen dazu neue Wege einer naturnahen Forstwirtschaft beschritten werden.

Naturnahe Waldentwicklung bedeutet mehr Betriebssicherheit durch größere ökologische Stabilität. Effiziente Holzproduktion durch stärkere Ausnutzung der Selbstregulation der Wälder, die Steigerung des regionalen Holzangebots für die Holzwirtschaft und die Erhaltung von wertvollen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen – dies sind Eckpunkte für die Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder.

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 26.01.1999 die Landesforstverwaltung beauftragt, entsprechend der „Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten“ den landeseigenen Wald naturnah zu bewirtschaften und zu entwickeln. Dabei sind hauptsächlich folgende Maßgaben von Bedeutung:

- standortgerechte Baumartenwahl sowie eindeutige Präferenz für heimische Laubbäume,
- Erhöhung des Laubbaumanteils auf 60 Prozent in den nächsten 10 Jahren,
- stärkere Orientierung des Waldbaus an der natürlichen Wuchsdynamik der Baumarten,
- konsequente ökologische Ausrichtung der Nutzungsstrategien und Minimierung von Eingriffen, Verzicht auf Kahlschläge,

- Förderung der Naturverjüngung, Unterstützung und Einbeziehung natürlicher Sukzessionen in die Waldentwicklung,
- ökosystemverträgliche Senkung der Wildbestände,
- Rückentwicklung der Standortverhältnisse dort, wo Veränderungen zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes geführt haben,
- Verzicht auf den Einsatz von chemischen Stoffen,
- schrittweise Herausnahme von 10 Prozent der Waldfläche aus der Nutzung zur Schaffung von Naturwäldern,
- Erhöhung des Totholzanteils auf der gesamten Fläche, spezielle Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie konsequenter Biotopschutz.

In der Richtlinie werden die hierfür notwendigen Arbeitsschritte im Einzelnen beschrieben.

Mit einer diese Grundsätze berücksichtigenden Bewirtschaftung und Entwicklung der landeseigenen Wälder werden die Voraussetzungen für eine Zertifizierung nach den nationalen Kriterien des Forest Stewardship-Council (FSC) erfüllt. Die dort dargelegten Kriterien für eine naturnahe Waldbewirtschaftung verbinden die Grundsätze der AGENDA 21 in optimaler Art und Weise. Aus diesem Grund und zur Optimierung der Marktchancen für ökologisch erzeugtes Holz soll die Zertifizierung der landeseigenen Wälder in nächster Zukunft erfolgen.

Für Privatwaldbesitzer und –besitzerinnen soll die Richtlinie lediglich Empfehlungen aussprechen, für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesforstverwaltung ist sie dagegen verbindlich. Dabei kann auf vielen Erfahrungen aufgebaut werden, die nun entsprechend der Richtlinie vertieft werden. Begleitet durch ein Fortbildungsprogramm

und ein betriebliches Steuerungs- und Controlling-System wird so der landeseigene Forstbetrieb mit seinen multifunktionalen Aufgaben zukunftsweisend ausgerichtet.

Rainer Steenblock

Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Inhalt

Präambel

- 1 Geltungsbereich**
- 2 Leitbild Wald**
- 3 Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Waldentwicklung**
 - 3.1 Grundsätzliches**
 - 3.1.1 Grundlagen
 - 3.1.2 Waldgesellschaften
 - 3.1.3 Biologischer Waldschutz
 - 3.1.4 Waldökologisch angepasste Wildbestände
 - 3.1.5 Förderung der ökologischen Vielfalt
 - 3.2 Bodenschutz und Baumartenwahl**
 - 3.2.1 Waldboden
 - 3.2.2 Wasserhaushalt
 - 3.2.3 Baumartenwahl
 - 3.2.4 Herkunftssicherung / Generhaltung
 - 3.3 Behandlung bereits naturnaher Wälder**
 - 3.3.1 Waldgefüge
 - 3.3.2 Naturverjüngung
 - 3.3.3 Pflegegrundsätze
 - 3.3.4 Einzelbaumnutzung
 - 3.4 Entwicklung nicht naturnaher Wälder**
 - 3.5 Einsatz von Forsttechnik**
 - 3.5.1 Allgemeines
 - 3.5.2 Wege
 - 3.5.3 Holzrücken
 - 3.5.4 Sonstiges

4 Neuwaldbildung

4.1 Zielvorgaben

4.2 Grundsätze zur Neuwaldbildung

4.2.1 Gestaltung einer vielfältigen Landschaft

4.2.2 Planung

4.2.3 Begleitende Maßnahmen

5 Naturschutz im Wald

5.1 Grundsätze

5.2 Ausweisung von Naturschutzflächen in den Landesforsten

5.3 Naturschutzflächen in den Landesforsten

5.4 Naturschutzfachliche Anforderungen

5.5 Artenschutzmaßnahmen

5.6 Betreuung von Schutzgebieten

6 Wald und Erholung

6.1 Grundsätzliches

6.2 Erholungswälder

6.3 Maßnahmen in Erholungswäldern

6.4 Nutzungskonflikte

6.5 Waldpädagogik

7 Controlling, Dokumentation, Forschung

7.1 Controlling

7.2 Dokumentation

7.3 Forschung

8 Fortbildung und Umsetzung des Erlasses

9 Schlussbestimmungen

10 Glossar

„Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den
schleswig-holsteinischen Landesforsten“

Präambel

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro hat aufgrund des dramatischen Rückgangs der Wälder mit der AGENDA 21 die Industrie- und die Entwicklungsländer zur Erhaltung und Vermehrung der Waldflächen aufgerufen. Eine nachhaltige Bewirtschaftung soll dabei die Aufrechterhaltung und Erhöhung der ökologischen, biologischen, klimatischen, soziokulturellen und ökonomischen Leistungen der forstlichen Ressourcen sichern. Der jeweiligen nationalen Ausgangssituation entsprechend ist neben der Erhaltung von Naturwäldern die Einrichtung, Auswertung und Bewirtschaftung von Schutzgebietssystemen sowie u. a. die Erhaltung von Wäldern in repräsentativen Ökosystemen und Landschaften gefordert. Dies entspricht auch den Anforderungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 05.06.1992.

SCHLESWIG-HOLSTEIN als ehemals walddreiche Laubwaldregion weist heute nur noch 10 Prozent Bewaldung mit 53 Prozent Laubwaldanteil auf.

Waldvermehrung und geregelte Forstwirtschaft werden etwa seit Mitte des 18. Jahrhunderts betrieben, nachdem der Waldanteil nur noch 4 Prozent betrug und die Wälder durch Übernutzung verschiedenster Art nahezu vernichtet waren.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist es erklärtes Ziel der Landesregierung, den Laubwaldanteil innerhalb der nächsten 10 Jahre auf 60 Prozent zu erhöhen und das bereits nach dem Landesraumordnungsplan von 1965 avisierte Ziel von zunächst 12 Prozent Bewaldung auch weiterhin durch aktive Neuwaldbildung in einem überschaubaren Zeitraum zu erreichen.

Gleichzeitig sind die Wälder in ihrer Artenzusammensetzung und Struktur zunehmend naturnäher zu entwickeln, was auch ihrer ökonomischen Stabilität dient. Als Eckpfeiler im ökologischen Verbundsystem wird der Anteil von besonderen Naturschutzflächen in den Landesforsten erhöht.

Der Wald wird als dauerhaftes, vielfältiges und dynamisches Ökosystem betrachtet.

Bei allen Maßnahmen in Waldökosystemen gilt vorrangig der Grundsatz der Umweltverträglichkeit, wie auch generell das Minimum-Prinzip für jegliche Steuerung dieser Systeme. Um vermeidbare Belastungen zu vermindern, wird auf den Einsatz ökosystemfremder Stoffe verzichtet. Die natürliche Abwehrkraft ist durch eine naturnahe Artenzusammensetzung und Waldentwicklung zu fördern.

Die nachhaltige Erzeugung und Bereitstellung von wertvollem Laub- und Nadelrundholz vor Ort ist auch zukünftig aus grundsätzlichen Umweltschutzzielen heraus (Verbesserung globaler Energiebilanzen) dringend geboten.

Der schleswig-holsteinische Selbstversorgungsgrad mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz ist weiter anzuheben. Er beträgt zurzeit etwa 20 Prozent.

In Industrieländern hat der Wald über die Rohstofffunktion hinaus zukünftig vermehrt multifunktionale Aufgaben, denn er dient zugleich als Lebensraum für Flora und Fauna und wird in zunehmendem Maße als Ausgleichsraum für den Menschen und seine Erholung genutzt. Neben den vielfältigen Schutzfunktionen wie z. B. Wasser-, Boden-, Klima-, Sicht-, Lärm- und Immissionsschutz ist der Wald darüber hinaus ein Weiser für den Zustand der Umwelt. Vor allem Luftschadstoffeinträge beeinträchtigen die Entwicklung der Waldökosysteme erheblich. Die hieraus erwachsenden ökologischen Gefahren und ökonomischen Nachteile sind nur durch Verringerung der Emissionen am Ort ihrer Entstehung abzubauen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zukunft der Wälder ganz wesentlich davon abhängt, inwieweit es gelingt, durch Maßnahmen im Sinne der AGENDA 21 (Zitat) *„ökologische Verträglichkeit mit ökonomischer Zukunftsfähigkeit und sozialer Gerechtigkeit zu verbinden und einen möglichst komplexen, integrativen Ansatz zur Lösung gesellschaftspolitischer Probleme auf örtlicher und regionaler Ebene zu verwirklichen“*.

Als öffentlicher Wald sind insbesondere die Landesforsten Schleswig-Holstein diesem Ziel in herausragender Weise verpflichtet.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt verbindlich für die landeseigenen Wälder Schleswig-Holsteins (Landesforsten). Sie ist zugleich Empfehlung für alle Waldbesitzarten. Das forstliche Landesförderungsprogramm soll den Zielen und Grundsätzen der Richtlinie Rechnung tragen.

2 Leitbild Wald

Eine naturnahe Waldwirtschaft betrachtet den Wald ganzheitlich als dauerhaftes, vielfältiges und dynamisches Ökosystem und orientiert sich an den natürlich vorkommenden Waldgesellschaften einschließlich ihrer Pionier- und Entwicklungsphasen. Naturraum, Klima und Bodenverhältnisse bestimmen dabei die Möglichkeiten der Waldentwicklung wesentlich. Ziele der Waldentwicklung sind grundsätzlich nur langfristig erreichbar.

Naturnahe Waldwirtschaft strebt an, natürlich ablaufende Prozesse soweit wie möglich zu nutzen und durch möglichst geringe Steuerung der Waldentwicklung nachhaltig einen möglichst hohen Nutzen zu erreichen. Die verschiedenen, für die Stetigkeit des Waldökosystems erforderlichen Entwicklungsstadien werden sich dabei auf ein- und derselben Fläche zeitlich und räumlich neben-/ oder übereinander einstellen.

Dem Schutz, der Erhaltung, ggf. der Wiederherstellung der Waldböden kommt besondere Bedeutung zu. Naturnahe Waldwirtschaft unterlässt demzufolge grundsätzlich Kahlschläge, sie vermeidet Ganzbaumnutzung sowie unpflegliche Rücke-, Bodenbearbeitungs- oder Meliorationsverfahren. Durch einzelstammweise Nutzung verringert sie die Störung der Stoffkreisläufe auf das nutzungsbedingte Minimum und erhält das Waldinnenklima dauerhaft. Die Anwendung einzelstammweiser Pflege und Nutzung (Plenterprinzip) führt zum Dauerwald. Je nach Standortkraft und Lichtbedarf der Baumarten entstehen allmählich gemischte, stufige, ungleichaltrige und strukturreiche Wälder, bei denen Nutzung, Pflege und Walderneuerung, vorzugsweise durch Naturverjüngung, auf gleicher Fläche und zur gleichen Zeit stattfinden. Nutzungen orientieren sich am wirtschaftlichen und funktio-

nellen Wert eines jeden Baumes und bestimmen so seinen Hiebsreifezeitpunkt. Darüber hinaus sind in allen Wäldern vermehrt Bäume ihrem natürlichen Zerfall zu überlassen.

Ihrer im Rahmen der Waldfunktionenkartierung zugewiesenen Zielsetzung entsprechend erfolgt eine Gewichtung der jeweiligen örtlichen Funktion. Zusätzlich zu dem auf ganzer Fläche in diesem Sinne naturnah zu bewirtschaftenden Wald wird es in einzelnen Wäldern oder Teilbereichen Flächen ohne, mit reduzierter oder modifizierter Nutzung geben. Biotop- im oder am Wald und Waldteile für den speziellen Artenschutz werden im Sinne des Schutzzieles gesichert und in ihrer Entwicklung besonders gefördert. Ziel ist es, 10 Prozent der Waldfläche vollständig aus der Nutzung zu nehmen, um natürlichen Abläufen in den Wäldern Raum zu geben. Diese Flächen sind als Beobachtungs- und Weiserflächen zu betrachten.

Ein solches Vorgehen wird langfristig dazu führen, dass

- die Wälder aus forstbetrieblicher Sicht ein verringertes Betriebsrisiko bei verbesserter Vorrats- und Nutzungsstruktur, verbesserten Schutzfunktionen, einer Minderung des Aufwandes bei der Holzernte, der stetigen Walderneuerung sowie bei Schutz und Pflege des nachwachsenden Waldes erreichen und die Waldwirtschaft sich betriebswirtschaftlich vorteilhaft entwickeln kann.
- die Wälder insgesamt durch verstärkten Arten-, Biotop- und Prozessschutz naturnäher und wertvoller für das Biotopverbundsystem werden und so zur Umsetzung eines zusammenhängenden europäischen, ökologischen Netzes Natura 2000 beitragen.
- die Wälder als Erholungs- und Naturerlebnisraum an Eignung und Attraktivität gewinnen.

3 Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Waldentwicklung

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Waldwirtschaft sind das Landeswaldgesetz und das Landesnaturschutzgesetz.

Waldentwicklung im Sinne dieser Richtlinie gewährleistet alle Funktionen des Waldes. Örtlich in ihrer Bedeutung herausragende Funktionen können besondere Maßnahmen erfordern. Sie sind in der Forstplanung und in den jährlichen Maßnahmenplänen auf der Grundlage des Landschaftsprogramms, der Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne, forstlichen Rahmenplänen und Schutzverordnungen festzulegen. Die örtlich nicht verlagerbaren Schutzfunktionen haben Vorrang vor der vollständigen Erfüllung der Erholungs- und Nutzfunktionen. Einzelheiten regelt die Forstplanung.

Grundlagen für die örtliche Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Wald sind die forstliche Standortkartierung, die Waldfunktionen- und Waldbiotopkartierung.

Die mittelfristige Forstplanung wird vom MUNF für ein Jahrzehnt unter Beteiligung der Oberen Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem jeweiligen Forstamt aufgestellt.

Die Forstämter stellen jährliche Maßnahmenpläne (Erlass zur Aufstellung der Wirtschaftspläne vom 11.05.1987 – Az.: VIII 610a / 7444 und Bezugserlass vom 03.10.1984) auf und legen sie dem MUNF vor. Sie gelten als Zielvorgabe.

3.1.2 Waldgesellschaften

3.1.2.1 Natürliche Waldgesellschaften

Das Ziel einer naturnahen Waldentwicklung liegt in einer Annäherung an die natürlichen Waldgesellschaften einschließlich Pionier- und Entwicklungsphasen.

Mit Ausnahme des Südostens unseres Landes, in dem die Waldkiefer als einzige Nadelbaumart auf Sandstandorten

natürlich vorkommt, ist Schleswig-Holstein pflanzengeographisch gesehen infolge des atlantischen Klimas ein Land der Laubwälder. Auf den Moränen der Weichselvereisung ist die Dominanz der Rotbuche ausgeprägt. Buchenstandorte reichen vom Optimum mit möglichen Edellaubbaumarten-Anteilen bis hin zu bodensauren, Buchenwäldern, in denen auch die Konkurrenzkraft der Eiche zunimmt. Gleiches gilt für die warthestadialen Altmoränen, die vielfach extrem flachgründig sind. Je nach Nährstoffausstattung treten Edellaubbaumanteile in unterschiedlicher Höhe hinzu. Feuchtwälder aus Eiche / Hainbuche / Esche / Erle oder auch hin bis zu reiner Roterle kommen in Geländehohlformen aller glazialen Formationen vor. Sandstandorte werden zum großen Teil Eichen- / Birkenwälder und ärmere bodensaure Buchenwälder getragen haben. In den Niederungen von Fließgewässern sind ehemals vorhandene Auwälder praktisch verschwunden. Kulturhistorisch gesehen sind die Marschen aufgrund ihrer Entstehung in geschichtlicher Zeit waldfrei gewesen. Sie könnten sich über Pionierwaldstadien zu Flächen mit natürlichen Waldgesellschaften entwickeln.

3.1.2.2 Waldentwicklungsgesellschaften

Die Waldentwicklungsgesellschaften orientieren sich an den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Wuchsgebietes. Sie werden auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung formuliert.

Ihre Bedeutung ergibt sich in besonderem Maße für die durch Umbau aktiv naturnäher zu entwickelnden Wälder nach Ziffer 3.4, die von den natürlichen Waldgesellschaften noch weit entfernt sind, und für die nach Ziffer 4 neu zu be-

gründenden Wälder.

Sie charakterisieren durch Leitbaumarten die Entwicklungs- und Pflegeziele als ersten Schritt auf dem langfristigen Weg zur Annäherung an die natürlichen Waldgesellschaften.

3.1.3 Biologischer Waldschutz

Der Wald als großflächiger naturnaher Landschaftsteil soll von Bioziden, Düngemitteln, Kalken, usw. freigehalten werden. Auf die Anwendung dieser Wirkstoffe ist zu verzichten. Nur in Sonderfällen, bei denen Waldbestände in ihrer Existenz bedroht sind, kann die oberste Forstbehörde hiervon abweichende Entscheidungen treffen.

Verfahren des Waldschutzes haben dem Prinzip der Umweltverträglichkeit zu folgen. Alle Maßnahmen müssen darauf gerichtet sein, das ökosystemare Gleichgewicht im Sinne der Selbstregulation zu fördern. Eine naturnahe Artenzusammensetzung und -struktur ist hierfür Voraussetzung. Natürlich ablaufende Prozesse sollen entwicklungszielgerichtet unterstützt werden.

3.1.4 Waldökologisch angepasste Wildbestände

Die Wildbestände müssen im Einklang mit der ökologischen Waldentwicklung stehen.

Überhöhte Schalenwildbestände sind wirksam und dauerhaft zu reduzieren.

Im Vergleich zum Naturwald wesentlich höhere Schalenwildbestände der Kulturlandschaft beeinträchtigen durch Verbiss der jungen Bäume, Kräuter und Gräser in vielen Waldteilen die Waldlebensgemeinschaft noch so stark, dass sie sich nicht ohne Schutz natürlich regenerieren kann.

Insbesondere die für Schleswig-Holstein typischen kleinen Waldpar-

zellen inmitten der Agrarlandschaft sind einem starken Wilddruck ausgesetzt, der einen zaunlosen Waldbau zurzeit nur ausnahmsweise erlaubt. Die Lage wird dadurch verschärft, dass der Umbau von wenig empfindlichen Nadelwäldern in verbissempfindliche Laubmischwälder für eine längere Übergangszeit nur bei geringen Wilddichten möglich sein wird. Der begonnene großflächige Umbau in naturnahe Mischbestände soll in größeren Wäldern auf Dauer jedoch ohne Zaun gelingen. Hier und in den bereits naturnah entwickelten Wäldern sollen Buche und die Pionierbaumarten wie z. B. Birke, Eberesche, Aspe und Weidenarten ohne besonderen Schutz ausreichend aus dem Verbiss wachsen können. Sie sind wichtige Weiser des Wildverbisses.

Vorhandene Zäune sind frühestmöglich abzubauen.

Gleichzeitig sollen durch waldbauliche Maßnahmen die natürlichen Lebensgrundlagen für das Wild erhalten oder – soweit erforderlich – verbessert werden. Das Äsungsangebot und die Äsungsvielfalt sind im Rahmen einer naturnahen Reviergestaltung zu verbessern. Durch Schaffung von Deckungs- und Ruhezone sowie den Schutz von Setzbereichen ist die Beunruhigung des Wildes zu vermindern.

Der Einfluss des Wildverbisses auf die Bodenvegetation, auf Sträucher und Bäume ist in dauerhaft gezäunten Weiserflächen und ungezäunten Vergleichsflächen in verschiedenen Waldgesellschaften zu beobachten und für die Abschussplanung heranzuziehen. Näheres wird durch Erlass geregelt.

3.1.5 Förderung der ökologischen Vielfalt

Die Waldbewirtschaftung ist auf die Förderung der ökologischen Vielfalt und eine angemessene Erhaltung und Entwicklung der gebietstypischen Vegetation und Tierwelt sowie den Schutz bedrohter

Pflanzen- und Tierarten auszurichten.

In allen Wäldern sind in ganzflächiger Verteilung einzelne Bäume, Baumgruppen oder Bestandteile auch über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinaus zu erhalten und ihrem natürlichen Verfall zu überlassen. Besonders das Überhalten starker Laubbäume, aber auch einzelner Nadelbäume einschließlich der Zerfallsphase in unterschiedlicher Ausprägung ist auf ganzer Fläche zu sichern.

Näheres bestimmt die Forstplanung, die sich in diesem Bereich auf die Ergebnisse der Waldbiotopkartierung stützt.

Insgesamt gesehen soll der Anteil des in allen Stadien des Verfalls vorhandenen Totholzes abhängig vom Bestandesalter bis ca.

10 Prozent des Gesamtholzvorrats in den von Laubbäumen geprägten Beständen betragen (Totholz, Wurzelteller, Stubben und Altbäume).

Stehendes starkes Totholz darf nicht genutzt werden, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht es nicht erforderlich machen. Liegendes starkes Bruch- und Totholz ist zu belassen. Auch hier sind Waldschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Horst- und Höhlenbäume sind von der Holzernte auszunehmen und ggf. zu kennzeichnen, genauso wie bizarre oder ästhetisch wertvolle Einzelbäume.

Seltene heimische Baumarten dürfen nicht genutzt werden. Ihre natürliche Verjüngung ist zu fördern. Alle Gelegenheiten zu ihrer Einbringung – auch durch Pflanzungen – sind zu nutzen.

Wälder, in denen seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorkommen, sind schutzzielgerecht zu erhalten und zu entwickeln. Hierbei sind besonders störungsempfindliche Bereiche, auch durch

Lenkungsmaßnahmen und gesetzliche Sperrungen, zu beruhigen.

Bei Maschineneinsätzen und Holzeinschlägen sind die Brut- und Setzzeiten seltener Tierarten sowie Ruhezeiten zu beachten. Bei allen betrieblichen Maßnahmen sind auch die Blüh- und Samenzeiten seltener Waldbodenpflanzen zu berücksichtigen.

3.2 Bodenschutz und Baumartenwahl

3.2.1 Waldboden

Der natürlich gewachsene Boden einschließlich des Humuskörpers ist in seiner standortgebundenen Vielfalt wertvolles Naturgut. Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Ertragskraft der Böden hat daher als Grundlage des Waldwachstums und der Entwicklung von Waldökosystemen Vorrang vor allen anderen Maßnahmen. Natürliche Unterschiede des Standortes dürfen nicht beseitigt werden. Auf nicht anthropogen beeinflussten alten Waldböden, ist die natürlich gewachsene Struktur von Humuskörper und Mineralboden zu erhalten.

Insbesondere der Humuskörper ist wegen seiner Bedeutung für die biologischen Zersetzungsprozesse und Stoffkreisläufe zu schonen.

Bei der Bestandesbegründung haben Verfahren, welche die Struktur von Humuskörper und Mineralboden nicht oder nur kleinflächig beeinflussen, Vorrang vor jeweils stärker verändernden Verfahren, soweit damit das Verjüngungsziel in annähernd gleicher Weise und mit wirtschaftlich vertretbaren Kosten erreicht werden kann.

Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.

Das Verbrennen von Schlagabraum ist auf begründete Ausnahme-

fälle zu beschränken und mit dem MUNF abzustimmen.

3.2.2 Wasserhaushalt

Natürliche Fließ- und Stillgewässer sind in ihrer Eigenart und typischen Ausprägung zu erhalten, ihre weitere natürliche Dynamik ist zu fördern.

Entwässerungen von Feuchtbereichen sind unzulässig.

Hohe Bedeutung kommt der Wiederherstellung des ursprünglichen Wasserhaushaltes zu. Hierzu gehören u. a. die Aufhebung von Verrohrungen, Schließen von Entwässerungsgräben, Regeneration von Brüchen, Bachläufen und Quellen.

3.2.3 Baumartenwahl

Heimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften haben im Laufe der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung ihre Eignung bewiesen. Ihnen ist daher stets der Vorrang zu geben.

In den letzten beiden Jahrhunderten sind zusätzlich nichtheimische Baumarten, insbesondere leistungsstarke Nadelbaumarten zur Ertragssteigerung in die Wälder des Landes eingebracht worden. Vorbehalte gegen die Art ihres bisherigen Anbaus sind aber berechtigt. Aus wirtschaftlichen Erwägungen ist es aber dennoch zweckmäßig, auf ärmeren Standorten der Geest bewährte nichtheimische Baumarten in maßvollem Umfang in die Waldentwicklungsgesellschaften aufzunehmen.

Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Nicht heimische Baumarten sind nur dann anzubauen, wenn deren ökologische Verträglichkeit durch langjährige Anbauerfahrungen oder entsprechende Versuchsergebnisse erwiesen ist. Das

heißt, sie müssen mit heimischen Baumarten mischbar sein und dürfen nicht zur Dominanz neigen. Sie müssen eine Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten zulassen, die nicht wesentlich unter der in heimischen Waldgesellschaften liegt. Sie müssen ihren Beitrag zur Erfüllung der jeweiligen Waldfunktionen leisten.

- Sie müssen sich unter hiesigen Bedingungen natürlich verjüngen lassen.
- Nicht heimische Baumarten dürfen insgesamt und regional nur einen untergeordneten Flächenanteil einnehmen; Mischungen mit heimischen Baumarten sind anzustreben.

Diese Bedingungen sichern, dass die ökologische Problematik, die jeder Einbürgerung nicht heimischer Arten anhaftet, unter allen Umständen beherrschbar bleibt.

Soweit die Zielvorgaben aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen auf ärmeren Standorten der Geest die Beteiligung von Nadelbaumarten vorsehen, ist sicherzustellen, dass ein Anteil von 40 Prozent Anteilfläche nicht überschritten wird.

3.2.4 Herkunftssicherung / Generhaltung

Soweit eine natürliche Waldverjüngung von geeigneten Mutterbeständen nicht möglich ist, dürfen nur empfohlene Saatgut- und Pflanzenherkünfte aus autochthonen oder regional bewährten Beständen verwendet werden (Erlass zur Versorgung mit forstlichem Saat- und Pflanzgut, Az.: VIII 230/7430.15 vom 19.04.1993). Die verwendeten Herkünfte sind zu dokumentieren. Einzelheiten und Ausnahmen (Naturverjüngung und Verwendung von Wildlingen) regeln besondere Richtlinien. Bei Landschaftsgehölzen ist auf die ausschließliche Verwendung lokal gewonnenen Saat- oder Pflanzengutes zu achten.

Einige heimische Baumarten sind von Natur aus selten oder sie sind

infolge der historischen Waldentwicklung selten geworden und zum Teil in ihrem Bestand bedroht. Da sie zur Vielfalt der Waldökosysteme beitragen, sollen ihr Schutz, ihre Vermehrung und ihr Anbau gezielt gefördert werden. Dazu zählen insbesondere Feld-, Flatter- und Bergulme, Wildapfel, Wildbirne und Eibe.

Sie werden daher in das forstliche Generhaltungsprogramm einbezogen, damit durch Nachzucht aus phänotypisch guten und vermutlich genetisch angepassten Herkünften die langfristige Verfügbarkeit von generativem und vegetativem Vermehrungsgut gesichert wird.

3.3 Behandlung bereits naturnaher Wälder

3.3.1 Waldgefüge

Die Entwicklung und Pflege eines strukturreichen, ungleichaltrigen und gemischten Dauerwaldes sichert eine hohe ökologische und ökonomische Anpassungsfähigkeit. Eine naturnahe, bestandesübergreifende Waldwirtschaft, die einen vertikalen Strukturreichtum vom Sämling bis zum Totholz auf ein- und derselben Fläche anstrebt, schließt Kahlschläge aus. Verjüngungen erfolgen unter Schirm im Schutze des Altbestandes in Gruppen, Femeln oder plenterartig. Vorübergehende, durch natürliche Störungen entstandene Unterbrechungen (Lücken) im Bestandesschluss sind nicht mit aktiver Walderneuerung (künstliche Saat, Pflanzen) auszugleichen. Hier ist der natürlichen Ansamung Zeit zu lassen.

Waldaußen- und Waldinnenränder bilden die innere und äußere Schutzzone des Waldes und bieten kleinräumig wechselnde, sehr artenreiche Lebensräume. In Naturwäldern entwickeln sich die Wald-ränder ständig dynamisch über Pionierphasen in waldfreie Areale hinein. Naturnahe Wälder mit feststehenden Außengrenzen erfordern zum Erhalt ökologischer Vielfalt in den Randzonen eine besondere

Pflege.

3.3.2 Naturverjüngung

Waldverjüngungen sollen einen vertikal gestuften Bestandesaufbau möglichst durch natürliche Ansamung einleiten. Kleinstandörtliche Unterschiede und die Verteilung von Licht und Schatten beeinflussen die Artenzusammensetzung und das Wuchsverhalten der Naturverjüngung im Schutze der Altbäume. Pflegemaßnahmen im Oberstand und die Ernte von Zieldurchmesserstämmen steuern so die weitere Entwicklung der Verjüngung. Eine naturnahe Waldentwicklung geht von langen Verjüngungszeiträumen aus, so dass auch Sprengmasten zu nutzen sind. Homogene, ganzflächige Naturverjüngungen sind nicht anzustreben, großschirmschlagartige Stellungen, die zur Zweischichtigkeit von Beständen führen können, sind zu vermeiden.

Vor allem auf Freiflächen sind Pionierstadien natürlicher Sukzessionen soweit wie möglich anzunehmen und waldbaulich in die Bestandesentwicklung einzubeziehen.

Stoffkreisläufe und Verjüngungsbereitschaft sind durch die Erhaltung von möglichst viel Biomasse auf zu verjüngenden Flächen zu fördern. Kleinräumige Konzentrationen von Biomasse sollen jedoch vermieden werden. Schlagreisig, unaufgearbeitete Kronen oder nicht aufgearbeitete Baumteile, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht geerntet werden sollen, verbleiben in angemessener Verteilung auf der Fläche. Soweit nicht Waldschutzgründe dagegen sprechen, gilt dies nicht nur für Laub-, sondern auch für Nadelbäume.

3.3.3 Pflegegrundsätze

Die natürlichen Differenzierungen durch den Halbschatten sind durch Extensivierung der Pflege des Nachwuchses und Zwischenstandards auszunutzen. Die Steuerung von Licht und Schatten durch Holzern-

temaßnahmen im Oberstand lenkt dabei die Artenzusammensetzung, ihre Wachstumsdynamik und die qualitative Entwicklung unter Ausnutzung der kleinstandörtlichen Wachstumsbedingungen. Halbschatten sorgt dabei für Feinastigkeit, Schutz vor abiotischen Schadkomplexen und bewirkt erfahrungsgemäß eine hohe Lebensdauer für so aufwachsende Bäume. Daher sind Läuterungen zur Förderung der in den jeweiligen Waldentwicklungsgesellschaften genannten Baumarten auf ein unumgängliches Maß zu beschränken. Auswahlkriterium für standörtlich erwünschte Baumarten bei Pflegemaßnahmen ist stets die Qualität der Einzelbäume (Vitalität, Kronenentwicklung, Schaftform, Holzgüte) und nicht etwa ein gewünschter Anteil einer Baumart als Planungsziel. Baumarten, die den natürlichen Waldgesellschaften und den Waldentwicklungsgesellschaften nicht angehören, sollen nicht gefördert werden.

Planmäßige Holzerntemaßnahmen in Laubwald- und Laubmischbeständen sollen – der Wachstumsdynamik angepasst – nicht häufiger als zweimal im Jahrzehnt erfolgen. Dabei ist die Berücksichtigung qualitativ hochwertiger Gruppen einer schematischen Abstandsdurchforstung vorzuziehen.

3.3.4 Einzelbaumnutzung

Aus Gründen der Ausnutzung des Wertzuwachses der Bäume, geschlossener Stoffkreisläufe und langfristig wirksamer CO₂-Bindung wird eine an der Wertentwicklung der Einzelbäume orientierte Ernte (Zielstärke und Qualität) vorgenommen. Neben der Erhöhung der Holzvorräte dient dies auch den Strukturzielen und einer langfristigen Verlagerung der Holzerzeugung in den Stark- und Wertholzbereich.

Zielstärken bedeuten Mindestdurchmesser. Sie bemessen sich nach dem höchsten Holzwertertrag unter Berücksichtigung möglicher Holzwertung sowie notwendiger Verjüngungs- und Pflegemaßnahmen und berücksichtigen auch den funktionalen Wert des Einzelbau-

mes für das Waldgefüge. Sie können daher nach Örtlichkeit und zeitlichen Umständen variabel sein. Vorgaben für die Zielstärken bei den einzelnen Baumarten werden durch die Forstplanung bzw. durch Zielvereinbarung in den Forstämtern entsprechend dem regionalen und standörtlichen Ertragsniveau festgesetzt.

3.4 Entwicklung nicht naturnaher Wälder

Aufgrund der historischen und örtlichen Bestandesentwicklung entsprechen zahlreiche Wälder, vor allem auf der Geest, noch nicht den Zielen des Leitbildes Wald unter Ziffer 2. Hier ist ein langfristiger Umbau im Sinne der Waldentwicklungsgesellschaften nach 3.1.2 vorzunehmen.

Diese Wälder sind in Anpassung an die jeweiligen Standortverhältnisse und natürlichen Entwicklungsprozesse artenreicher und struktureicher zu gestalten.

Derartige Ausgangsbestände sind bis zur Erreichung der angestrebten Waldgesellschaft stabilisierend und wertschöpfend zu pflegen. Vorhandene Laubbäume sind zu fördern. Unterbrechungen des Bestandesgefüges sind bei ausreichenden Lichtverhältnissen frühzeitig auszunutzen und Entwicklungsstadien vor allem auch mit Pionierbaumarten anzunehmen. Aktive Unterbrechungen des Kronenschlusses für frühzeitige Voranbauten sollen nicht erfolgen.

Künstliche Verjüngungsmaßnahmen werden immer dann erforderlich sein, wenn Mutterbäume der gewünschten natürlichen Baumarten nicht vorhanden sind oder sich unerwünschte Naturverjüngung einstellt.

Naturverjüngungen bzw. Voranbauten und gegebenenfalls auch Saat von standortgerechten Baumarten haben unter Ausnutzung der Schutz- und Schirmwirkungen des Vorbestandes immer Vorrang vor Freiflächenkulturen.

Künstliche Vorwälder sind nur dann zu begründen, wenn dies zum Schutz einer Freiflächenpflanzung vor Klimaextremen oder aus anderen Gründen erforderlich ist und eine gleichzeitige Einbringung von Pionierbaumarten in die Pflanzung ausgeschlossen sein sollte.

Soweit das Entwicklungsziel anders nicht zu erreichen ist, kann eine bodenschonende, in der Regel nicht ganzflächige Oberflächenvorbereitung erforderlich sein.

Freiflächenkulturen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die gewünschte Verwirklichung der in den Waldentwicklungsgesellschaften formulierten Ziele auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Im Voranbau sollen je nach Lichtverteilung Pflanzenzahlen von max. bis zu 2.000 Stück je Hektar nicht überschritten werden. In jedem Fall ist die betriebswirtschaftlich günstigste Lösung zu suchen (Erlasse zur Kulturbegründung/Pflanzenzahlen, Az.: VIII 230/7442.32 vom 19.07.1990 und 14.10.1993). Ebenso sind starre und schematische Verjüngungssysteme und Mischungstypen zu vermeiden. Horst-, gruppen- bzw. truppweise Verjüngung ist gegenüber der Einzelmischung nicht nur bei konkurrenzschwachen Arten der Vorrang zu geben.

Im Zuge der Umbaumaßnahmen sind Anforderungen an die Walderschließung durch eine ausreichende räumliche Ordnung zu berücksichtigen. Möglichkeiten, artenreiche und vielfältige Waldaußen- und -innenränder im Zuge des Umbaus zu initiieren oder zu gestalten, sollten vor allem durch natürliche Sukzession auf breiten Randstreifen genutzt werden.

3.5 Einsatz von Forsttechnik

3.5.1 Allgemeines

Die in dieser Richtlinie formulierten Waldbau- und Entwicklungsziele bestimmen den Umfang und die Grenzen des Einsatzes von Forst-

technik. Unter Zugrundelegung des Minimumprinzips ist insbesondere der Einsatz von Maschinen und Arbeitsverfahren im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit im Einzelfall kritisch zu prüfen (Umwelt-, Natur-, Boden- und Bestandesschutz). Es wird angestrebt, nur Technologien oder Betriebsstoffe, die auf dem neuesten technischen Erkenntnisstand basieren und als umweltverträglich einzustufen sind, einzusetzen.

Diese Grundsätze gelten auch für die beauftragten forstlichen Lohnunternehmen.

Manuellen Arbeitsverfahren ist der Vorrang vor motormechanischen Verfahren zu geben, wenn dem nicht ergonomische oder betriebswirtschaftliche Bedenken entgegenstehen.

3.5.2 Wege

Ein ökosystemverträglicher Waldaufschluss (Wege-, Rücke- und Arbeitslinien) ist aufgrund der oben genannten Vorgaben unabdinglich. Er wird auf ein wirtschaftlich notwendiges Mindestmaß beschränkt. Mit Ausnahme von Neuwaldflächen ist der Neubau von Wegen abgeschlossen. Maßnahmen beschränken sich auf Wegeunterhaltung und -instandsetzung mit ökologisch unbedenklichem Material und schonenden Verfahren. Instandsetzungsarbeiten an Wegen, Wege-seitengräben und Banketten sind nach Möglichkeit außerhalb der Hauptvegetationszeit durchzuführen. Der Rückbau nicht benötigter Wege ist zu prüfen und dort wo dies sinnvoll möglich ist, umzusetzen.

3.5.3 Holzrücken

Das Befahren von Beständen ist grundsätzlich nur auf festgelegten Rückewegen und Arbeitsgassen zulässig. Frostphasen sind bevorzugt auszunutzen. Auf ökologisch sensible Bereiche wird besondere Rücksicht genommen.

Der tierschutzgerechte Einsatz von Pferden zum Vorrücken von Schwachholz ist insbesondere bei besonders feuchten Verhältnissen und mangelnder Erschließung zu fördern, ebenso der Einsatz von Pferden bei anderen Maßnahmen im Walde.

3.5.4 Sonstiges

Bei allen übrigen Maßnahmen im Wald ist das Befahren von Beständen nur zulässig, wenn z. B. im Rahmen von Umbaumaßnahmen (z. B. Kulla-Gerät, Waldstreifenpflug) ein nachhaltiger Schaden an Boden und Bestand ausgeschlossen ist.

4 Neuwaldbildung

4.1 Zielvorgaben

Erklärtes Ziel ist es, in Schleswig-Holstein jährlich nach Möglichkeit mindestens 500 Hektar neuen Wald zu begründen, bis der im Landesraumordnungsplan vorgesehene Waldanteil von 12 Prozent erreicht ist. Dazu sind derzeit noch etwa 32.000 Hektar erforderlich.

Neue Wälder sollen nach Möglichkeit an alte Wälder angrenzen. An der Erreichung dieses Ziels beteiligt sich die Landesforstverwaltung nach verfügbaren Haushaltsmitteln und Flächenangebot.

Die Neuwaldbildung erfolgt im Einklang mit der forstlichen Rahmenplanung und der Landschaftsplanung auf der Grundlage des Landesraumordnungsplanes und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange.

4.2 Grundsätze zur Neuwaldbildung

Die Planungen neuer Wälder der Landesforsten haben alle künftigen Funktionen des Waldes zu beachten. Dabei können regionale und lokale Schwerpunkte gesetzt werden. Es ist zweckmäßig, bereits bei der Projektierung benachbarte Gemeinden, Verbände, Grundeigentümerinnen und Grundeigen-

tümer über die Neuwaldbildung zu informieren und gegebenenfalls einzubeziehen.

4.2.1 Gestaltung der Landschaft

Die Landschaften sollen regionaltypisch und abwechslungsreich sein. Wiesentäler, Freiflächen und Ausblicke werden offen gehalten. Biotope und besondere Landschaftselemente werden durch große Abstände gesichert. Extremstandorte (sehr trocken, nass oder nährstoffarm) werden nicht bepflanzt. Der ursprüngliche Wasserhaushalt wird soweit möglich wiederhergestellt. Sukzessionen erhalten einen Anteil von 10 bis 30 Prozent der Fläche. Je nach Ausgangslage ist die Waldbildung auch auf ganzer Fläche durch Sukzession denkbar. Waldränder entstehen natürlich durch Sukzessionen auf ausreichend breiten Randflächen. Sie sind gegebenenfalls durch Initialpflanzungen zu unterstützen.

4.2.2 Planung

Grundlage für Baumartenwahl und Mischung ist die Standortkartierung und die Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft bzw. an der Waldentwicklungsgesellschaft. Pionierbaumarten sind auf ganzer Fläche in die Baumartenmischungen einzubeziehen. Strenge Schemata und harte Linien sind zu vermeiden. Es werden nur empfohlene Herkünfte verwendet, die sich in dem Naturraum bewährt haben. Bei größeren Flächen wird die Erschließung vor der Begründung festgelegt. Oberbodenvorbereitungen können zur Sicherung des Erfolgs notwendig sein, wenn durch anthropogene Einflüsse bedingte Bodendegradationen vorhanden sind. Bei Ackeraufforstungen sollen gegebenenfalls durch Pflanzung in die Stoppel die Vorteile des keimenden Ausfallgetreides genutzt werden.

Mischungsformen und Verbände sollen bewusst zu geringen Pflanzenzahlen führen (Erlasse zur Kulturbegründung / Pflanzenzahlen,

Az.: VIII 230/7442.32 vom 19.07.1990 und 14.10.1993). Maximalzahlen für die einzelnen Waldentwicklungsgesellschaften werden in einem gesonderten Erlass definiert. Nadelbaumarten auf ärmeren Standorten der Geest erhalten einen Anteil von höchstens 40 Prozent. Saaten werden ausgebracht, wenn die Risiken durch Frost, Mäuse, Sauen u. a. ausgeschlossen werden können.

4.2.3 Begleitende Maßnahmen

Nachbesserungen sollen nicht erfolgen. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen wird spätestens im Rahmen der Forstplanung entschieden.

Kulturpflagemassnahmen sollen nur bei existentieller Gefährdung des Planungszieles erfolgen. Hilfreich sind dabei Nullflächen ohne jegliche Behandlung. Beisaaten können zur Verringerung von Frostschäden, zur Regulierung von konkurrierender Begleitflora und zur Stickstoffbindung ausgebracht werden.

Geringe Pflanzenzahlen und baumartenangepasste Mischungsformen ersparen eine oft aufwendige Jungwuchspflege. Erforderliche steuernde Eingriffe sollen nur der Zielerreichung dienen und nicht ganzflächig erfolgen.

5 Naturschutz im Wald

5.1 Grundsätze

Eine allgemeine Naturschutzbedeutung der Landesforsten erwächst aus der ganzflächigen Erhaltung und Förderung der natürlichen Standortunterschiede, Baumarten, Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Strukturen im Rahmen des naturnahen Waldbaus. Dies kann mithelfen, die Auswirkungen einer in der Kulturlandschaft voranschreitenden Verinselung natürlicher Populationen und Gemeinschaften abzumildern. Über die genannten Maßnahmen hinaus sind aus Gründen des Naturschutzes seltene

und typische Waldökosysteme, Sonderbiotope, heimische Pflanzen- und Tierarten sowie historische Waldstandorte und auch historische Waldnutzungsformen zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu entwickeln. Die über die grundsätzlichen Ziele einer naturnahen Waldentwicklung hinausgehenden Belange des Naturschutzes werden auf besonderen Naturschutzflächen erfüllt. Der Entwicklung von Naturwäldern kommt besondere Bedeutung zu.

5.2 Ausweisung von Naturschutzflächen in den Landesforsten

Naturschutzflächen im Wald werden in Zusammenarbeit zwischen der Landesforst- und Naturschutzverwaltung auf der Grundlage der Aussagen der Landschaftsplanung und einer umfassenden Inventur (Waldbiotopkartierung und Erhebungen des Naturschutzes) festgelegt bzw. unterliegen bereits einem gesetzlichen Schutz gemäß § 15a Landesnaturschutzgesetz. Die Ziele und Maßnahmen in den Naturschutzflächen in den Landesforsten werden mit der oberen Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt und in die Forstplanung übernommen. Bereits vor einer rechtsförmlichen Ausweisung als Schutzgebiet berücksichtigt die Landesforstverwaltung die zur Erreichung der Schutzziele festgelegten notwendigen Maßnahmen und Nutzungsverzichte.

5.3 Besondere Naturschutzflächen in den Landesforsten

Besondere Naturschutzflächen in den Landesforsten sind:

- durch Verordnung bzw. Satzung geschützte Gebiete,
- gesetzlich geschützte Biotop (einschließlich Biotop für gefährdete Arten und andere Wälder mit besonderer Biotopqualität),
- geplante Naturschutzgebiete und Entwicklungsgebiete im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Landesnaturschutzgesetz,

- durch EU-Richtlinien geschützte Gebiete (Gebiete nach der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie),
- Vorrangflächen, die durch gemeinsamen Erlass der obersten Forst- und Naturschutzbehörde festgelegt werden,
- Naturwälder, die in einem gesonderten Konzept festgelegt werden.

Die besonderen Naturschutzflächen im Wald spiegeln die besondere Verpflichtung gemäß § 3a Landesnaturschutzgesetz wieder, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes innerhalb und außerhalb des Waldes in vorbildlicher Weise beispielgebend zu verwirklichen. Damit leistet die Landesforstverwaltung auch einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Arten für ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz – Natura 2000 – nach den europäischen Naturschutzrichtlinien.

5.4 Naturschutzfachliche Anforderungen

- 5.4.1** Waldgesellschaften auf alten, nie anders genutzten Waldböden sind ebenso wie von Natur aus oder durch Bewirtschaftung selten gewordene heimische Waldgesellschaften zu erhalten und gegebenenfalls wieder zu entwickeln. Eine ausreichende Repräsentanz der regionalen natürlichen Waldgesellschaften und ihrer verschiedenen Entwicklungsphasen ist anzustreben.
- 5.4.2** Naturwälder sind Wälder, in denen keine Nutzung mehr stattfindet. Es sind die „Urwälder“ von morgen. Ihr Anteil soll mittelfristig auf 10 Prozent der Waldfläche der Landesforsten gesteigert werden. Naturwald kommt in allen Kategorien von Naturschutzflächen, die in diesem Abschnitt dargestellt werden, in Teilbereichen vor. Naturwälder sollen alle natürlichen Waldgesellschaften repräsentieren. Möglichst sollen sie in größeren, geschlossenen Wäldern liegen, vorran-

gig auf alten Waldstandorten stocken, in ausreichender Größe und gegebenenfalls in Komplexe aus mehreren Waldgesellschaften eingebettet sein. Gesichert werden soll die Gesamtheit der ökologischen Prozesse in natürlicher Dynamik und Zufälligkeit. Ziel ist auch der Schutz der genetischen Vielfalt. Naturwälder dienen zugleich der Ökosystemforschung.

- 5.4.3** Historische Waldnutzungsformen sind zu schützen. Alte Hute- und Schneitelwälder sowie alte Nieder- und Mittelwälder sind zu erhalten. Auf ausgewählten Flächen ist im Einzelfall, insbesondere auch aus Gründen des Artenschutzes die Hute-, Nieder- und Mittelwaldwirtschaft wiederzubeleben bzw. durch entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind diese Waldformen wieder herzustellen und langfristig zu erhalten.
- 5.4.4** Zur Sicherung der Artenvielfalt der heimischen Flora und Fauna sowie zur ausreichenden Vernetzung ihrer Lebensräume sollen bestimmte Waldausprägungen, die gegebenenfalls auch von der natürlichen Schlusswaldgesellschaft abweichen, durch geeignete Bewirtschaftung erhalten bleiben. Das betrifft z. B. lichte Eichenbestände auf natürlichen Buchenwaldstandorten als Lebensräume einer licht- und wärmebedürftigen Flora und Kleintierfauna.
- 5.4.5** Neben den gesetzlich oder durch Verordnung besonders geschützten Biotopen sind sonstige, erhaltenswerte oder entwicklungsbedürftige Biotope, wie Fließ- und Stillgewässer einschließlich der Talräume, Waldwiesen, alte Triften und historische Wege (z. B. Ochsenweg) oder aufgelassene Bodenabbauflächen den jeweiligen Schutzziele entsprechend zu erhalten und zu entwickeln.

5.5 Artenschutzmaßnahmen

Für den Artenschutz sind historische Waldstandorte, Totholzreichtum und Nassstandorte von zentraler Bedeutung und daher zu erhalten und zu entwickeln. Für gefährdete Arten (z. B. Kranich, Schwarzstorch, Schmetterlinge, Orchideen) sind spezielle Maßnahmen durchzuführen.

Bei Waldaußen- und -innenrändern sind durch geeignete Maßnahmen lichte und warme Kleinklimazonen zu entwickeln.

5.6 Betreuung von Schutzgebieten

Die Betreuung der Naturschutzgebiete in den Landesforsten im Sinne des § 21d Landesnaturschutzgesetz erfolgt durch die Forstämter. In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden können Naturschutzvereine in die Arbeit eingebunden werden.

6 Wald und Erholung

6.1 Grundsätzliches

Wälder ermöglichen Erholung, Gesundheit und elementare Umwelterfahrung. Naturverträgliche Formen des Tourismus und der Naherholung in Schleswig-Holstein werden durch Wälder gefördert.

Naturnahe Wälder bieten aufgrund ihrer Arten- und Strukturvielfalt zu allen Jahreszeiten ästhetische und erlebnisreiche Eindrücke.

6.2 Erholungswälder

Die hervorragende Bedeutung der Wälder in Schleswig-Holstein für die Erholung und Freizeitgestaltung verdeutlicht die Waldfunktionenkartierung für die Landesforsten: Die Einrichtung von Naturparks, die förmliche Ausweisung von Erholungswäldern und die Darstellung von Erholungsgebieten auf insgesamt mehr als 25 Prozent der landeseigenen Waldflächen mit Vorrang hierfür macht die Wertigkeit der Erholungsfunktionen eindrucksvoll deutlich. Dem tragen die besondere Verpflichtung zur zweckentsprechenden Gestaltung

der Wälder, die Bereitschaft zur Entwicklung angepasster Bewirtschaftungsformen bis hin zum Nutzungsverzicht und die Zielsetzungen moderner Waldpädagogik Rechnung.

6.3 Maßnahmen in Erholungswäldern

Erholungswälder sollen sich durch interessante und abwechslungsreiche Waldbilder auszeichnen. Der strukturreiche Charakter dieser Wälder ist besonders zu fördern. Dabei ist es unter Umständen nötig, die natürliche Dynamik in der Waldentwicklung durch gezielte Maßnahmen zu beeinflussen.

Seltene Baumarten, Bäume mit besonderen Stamm- oder Kronenformen, Baumarten mit besonders intensiver Laubfärbung oder Blüte sollen durch Freistellen in das Blickfeld gerückt werden.

Waldlichtungen und Waldwiesen sind nicht nur für eine Fülle wärme- und lichtliebender Pflanzen- und Tierarten bedeutsam, sondern ziehen auch Waldbesucherinnen und Waldbesucher an. Sie müssen durch die Schaffung von Aus- und Durchblicken wahrnehmbar und durch Wege erreichbar bleiben.

Alte Bäume steigern erheblich das Walderlebnis. Der Anblick alter Bäume lässt Dimensionen der Größe, Stärke und Zeiträume wahrnehmen. Daher ist es wichtig, unter Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit Bäume und Baumgruppen auch weit über das Nutzungsalter hinaus zu erhalten. Kulturhistorische Besonderheiten und Waldformen sowie Natur- und Kulturdenkmale müssen im Walde sichtbar bleiben. Waldeingänge und Waldwege sollen einladend und ansprechend gestaltet werden.

6.4 Nutzungskonflikte

In stark besuchten Wäldern werden häufig unterschiedliche Nutzungskonflikte deutlich. Die Abstimmung verschiedenster Nutzungsinteressen, wie Reiten, Joggen, Mountain-Biking u. v. a. m. gewinnt zunehmend an Bedeu-

tung. So kann die Besucherlenkung bewirken, dass Schonbereiche für Flora und Fauna entstehen. Dabei kann die Zusammenarbeit mit Kommunen, Verbänden, Interessengruppen und Medien der Aufklärung dienen, Verständnis wecken und Vertrauen schaffen.

6.5 Waldpädagogik

Dem Waldbild angepasste Einrichtungen für waldpädagogische Aktivitäten, wie z. B. Walderlebnispfade, sind attraktive Elemente für die Erholung und Umweltbildung im Walde. In strukturreichen, ortsnahen Wäldern können nach § 29 des Landesnaturschutzgesetzes anerkannte Naturerlebnissräume vielfältige Möglichkeiten bieten, Natur pädagogisch begleitet zu erleben.

7 Controlling, Dokumentation, Forschung

7.1 Controlling

Die Umsetzung der Richtlinie wird durch ein umfassendes Controlling begleitet.

Die vorgenannten Inhalte bilden die langfristigen Zielvorgaben. In der mittelfristigen Forstplanung werden die langfristigen Ziele für jeweils zehn Jahre flächenscharf präzisiert. Die jährlichen Planungen aller Betriebsmaßnahmen (Erlass zur Aufstellung der Wirtschaftspläne vom 11.05.1987 – Az.: VIII 610a/7444 und Bezugserlass vom 03.10.1984) bilden die Grundlage für den laufenden Betriebsvollzug und die Budgetplanung.

Die Dokumentation der Richtlinienumsetzung erfolgt im Rahmen einer Kosten- / Leistungsrechnung, die den Betriebsvollzug nach Kosten- und Ertragsarten sowie Kosten- und Ertragsstellen transparent macht und Kennziffern für den Betriebserfolg liefert.

Die Kosten- / Leistungsrechnung erzeugt die Grundlagendaten für ein laufendes Maßnahmencontrolling auf Forstamtsebene und im Rahmen der Fachaufsicht.

Zeitreihen und Betriebsvergleiche liefern Informationen über Entwicklungs- und Veränderungsprozesse und stellen den jeweiligen Stand der Richtlinienumsetzung dar.

Ein laufendes Betriebssystem bildet die Grundlage für eine Datenzusammenführung für die gesamte Landesforstverwaltung und ermöglicht eine politische Kontrolle des Zielerreichungsgrades für wichtige Betriebsziele bzw. deren Korrektur und Umsteuerung während der laufenden Wirtschaftsperiode (politisches Controlling). Die Notwendigkeit für ein politisches Controlling ergibt sich aus dem in der Landesforstverwaltung eingeführten, flexiblen Haushaltssystem.

Im Rahmen der Forstplanung erfolgt eine Naturalkontrolle der mittelfristigen Ziele sowohl flächenbezogen als auch im Hinblick auf den betriebswirtschaftlichen Erfolg (Erlass vom 01.01.1991, Az.: VIII 260/7441.25, Merkblatt zum Gebrauch des Revierbuches).

7.2 Dokumentation

Die Dokumentation des Zielerreichungsgrades bei der Umsetzung der Richtlinie ist erforderlich, um gegenüber Parlament und Öffentlichkeit den Nachweis für einen erfolgreichen Mitteleinsatz führen zu können.

Die Forstämter sollen die Weiterentwicklung der Wälder in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit darstellen.

Der Forstbericht der Landesregierung wird u. a. die Weiterentwicklung der Wälder entsprechend der Richtlinie gegenüber dem Parlament als Teil des politischen Controllings und gegenüber der Öffentlichkeit darstellen. Er umfasst auch eine Leistungsbilanz für den Forst- und Funktionenbetrieb.

7.3 Forschung

Die forstliche Forschung in Naturwaldökosystemen und die wissenschaftliche Betreuung der Versuchsflächen obliegt der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt in Göttingen; sie ist durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Darüber hinaus betreut u. a. die Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft zahlreiche Versuchsflächen.

Die Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt und das Versuchswesen sind in ihren Zielen und Inhalten dieser Richtlinie anzupassen.

8 Fortbildung und Umsetzung

Zur Verwirklichung dieser Richtlinie ist eine intensive Information und Fortbildung aller im und am Wald tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich.

Die Umsetzung wird daher begleitet von einem Informations- und Fortbildungskonzept mit Schwerpunkten in der Praxis. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aller Funktionsbereiche der Forst- und Naturschutzverwaltung sollen gemeinsam, objektbezogen im Wald ihr Wissen erweitern.

Die Forstämter sollen sich für die Umsetzung regionale und lokale Konzepte auf der Grundlage dieser Richtlinie erarbeiten.

Es ist beabsichtigt, an besonderen Projekten mit anderen Verwaltungen, Verbänden und forstlichen Unternehmen auf dieser Grundlage zusammenzuarbeiten.

Die Waldpädagogik soll die Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung inhaltlich in ihre Konzepte übernehmen. Damit werden die Inhalte auch über die direkten forstlichen Bereiche hinaus Wirkung in der Öffentlichkeit erreichen.

9 Schlussbestimmungen

Die als Verweise im Text der Richtlinie aufgeführten Erlasse bleiben bestehen. Sie werden kurzfristig inhaltlich und redaktionell an die Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung angepasst.

Nachfolgende Bezugserlasse bleiben bestehen:

Erlasse vom 11.05.1987 und 03.10.1984, Az.: VIII 610a/7444 zur Aufstellung der Wirtschaftspläne,

Erlasse vom 19.07.1990 und 14.10.1993, Az.: VIII 230/7442.32, Kulturbegründung/Pflanzenzahlen,

Erlass vom 19.04.1993, Az.: VIII 230/7430.15 zur Versorgung mit forstlichem Saat- und Pflanzgut,

Erlass vom 01.01.1991, Az.: VIII 260/7441.25, Merkblatt zum Gebrauch des Revierbuches.

Nachfolgende Erlasse werden hiermit aufgehoben:

Erlass vom 19.05.1980, Az.: VIII 6/6.70.06-01, Waldgestaltung,

Erlass vom Erlass vom 06.-12.1985, Az.: VIII 6, Wegeneubau,

Erlass vom 02.02.1987, Az.: VIII 6, Waldbaugrundsätze,

Erlass vom 03.05.1988, Az.: VIII 6/7442.64, Waldränder,

Erlass vom 22.09.1988, Az.: VIII 2/7410.123, Holzbringung und Bodenschutz,

Erlass vom 02.12.1988, Az.: VIII 2/7410.123, Holzrücken mit Pferden,

Erlass vom 22.01.1990. Az.: VIII 230/7441.502, Kompensationskalkung/Bodenschutzkalkung,

Erlass vom 25.07.1990, Az.: VIII 230/7441.50, Forstliche Bodenbearbeitung,

Erlass vom 19.11.1991, Az.: VIII 230/7410.13, Mechanisierte Nadelholzaufarbeitung,

Erlasse vom 19.06.1989 und 11.05.1992, Az.: VIII 6/6.70.06-0, Altbaumschutz und Totholzerhaltung,

Erlasse vom 09.07.1996, Az.: X 730/7443.11 / X 730/7443.231 Einsatz von Biozi-

den.

Der vorstehende Erlass tritt mit Wirkung vom 23. März 1999 in Kraft.

Glossar

Alte Waldböden Waldböden mit ungestörten Humus- und Mineralbodenhorizonten, die nicht durch Eingriffe nachhaltig verändert wurden.

Erholungswald Wald, an dessen vorrangiger Nutzung für Zwecke der Erholung ein öffentliches Interesse besteht. Ein Wald kann nach § 26 LWaldG zum Erholungswald erklärt werden und darf damit im Gegensatz zu den übrigen Waldflächen ganzflächig betreten werden.

Dauerwald Sich immer wieder erneuernder dauerhafter Wald aus Bäumen aller Altersklasse und verschiedener Arten, dessen Gefüge nicht durch Kahlschläge zerstört wird. Dauerwälder bieten einen optimalen Schutz für Boden, Wasser und Klima, da ihr Stoffkreislauf weitgehend geschlossen bleibt. Dauerwälder bieten der Pflanzen- und Tierwelt nischenreiche Ökosysteme, der Bevölkerung ansprechende Erholungsräume und den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern mehr Sicherheit und Ertrag bei geringeren Kosten als gleichaltrige, schlagweise bewirtschaftete Wälder.

Fegeschaden Rindenverletzungen an jungen Bäumen und an Sträuchern durch das Fegen und Schlagen mit dem Geweih / Gehörn der Hirsche und Rehböcke.

Forsteinrichtung Mittelfristige, alle 10 Jahre wiederkehrende Inventur eines Forstbetriebes oder von Wäldern mit den Aufgaben Waldinventur, betrieblicher Natural- und Erfolgskontrolle sowie bestandesweise Planung für die kommenden 10 Jahre (→Forstplanung).

Forstliche Standortkartierung Verfahren zur Erfassung und Bewertung der für das Waldwachstum entscheidenden boden-, klima- und vegetationskundlichen Merkmale sowie Darstellung und Beschreibung der abgeleiteten Standorteinheiten als wichtige Entscheidungshilfe bei der →Neuwaldbildung und der Waldbewirtschaftung. Wichtige Grundlage der →Forstplanung.

Forstplanung Mittelfristige betriebliche Planung nach § 8 Abs. 6 LWaldG zur Umsetzung der gesetzlichen und der betrieblichen Ziele in den Forstbetrieben. Sie integriert alle waldbezogenen und betrieblich bedeutsamen Planungen für Waldentwicklung und Waldnutzung, Planungen für Schutzaufgaben und für Erholungsaufgaben des Waldes. (→Forsteinrichtung)

heimisch Heimisch im Sinne dieses Abschnitts ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise 1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder 2. auf natürliche Weise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdehnt. Als heimisch gilt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich über mehrere Jahrzehnte als Population in einem günstigen Erhaltungszustand erhält.

Kahlschlag Gleichzeitige flächenhafte Nutzung aller Bäume im Gegensatz zu einzelstammweiser bis truppweiser Nutzung.

Nachhaltigkeit Bedeutet nach § 8 LWaldG, den Wald im Rahmen der Zweckbestimmung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft naturnah so zu bewirtschaften, zu schützen und zu pflegen, dass die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes unter Berücksichtigung der langfristigen Entwicklungszeiträume stetig und auf Dauer erbracht werden.

Naturverjüngung Verjüngung des Waldes durch Samenfall von Mutterbäumen und nicht durch Pflanzung.

Naturwald Waldflächen, die sich selbst überlassen bleiben und in denen keine forstliche Nutzung mehr stattfindet.

Neuwaldbildung Waldvermehrung durch aktive →Erstaufforstung einschließlich der Bereiche für natürliche Entwicklungen (→Sukzession). Ziel der Neuwaldbildung in Schleswig-Holstein ist eine Erhöhung des Waldanteils auf zunächst 12 Prozent der Landesfläche. Neuwaldbildung soll langfristig dazu beitragen, die ökonomische und die ökologische Situation in Schleswig-Holstein zu verbessern. Jährlich sollen mindestens 1.000 Hektar neuen Waldes geschaffen werden.

Plenterwald Plenterwälder sind ungleichaltrige Mischwälder, die traditionell in Süddeutschland und Schweiz insbesondere aus Tanne, Fichte und Buche bestehen. Sie weisen auf kleinster Fläche ein Nebeneinander und ein Übereinander von starken, mittleren und schwachen Bäumen unterschiedlichen Alters auf. Naturverjüngung findet sich in vereinzelter Form meist auf der gesamten Waldfläche. Plenterwald ist aus standörtlichen Gründen nicht auf allen Flächen möglich. Er ist auch keine natürliche Waldaufbauform, sondern ein Ergebnis stetiger Waldbehandlung mit hohem waldbaulichem Geschick. Die Entnahme von Bäumen, die den Zieldurchmesser erreicht haben, gibt der Verjüngung Entwicklungsraum und führt zu einer Stetigkeit von Nutzung und Erhaltung.

Standort Bezeichnet die Gesamtheit aller auf einen Baum einwirkenden Boden-, Klima-, Wasser-, Nährstoff- und Reliefeinflüsse. Standortkenntnis ist in Schleswig-Holstein wegen der Sturmgefahr und wegen des wechselhaften Standortmosaiks besonders wichtig. Eine forstliche Standortkartierung ist vor der Begründung von Wäldern genauso unerlässlich wie zur Waldpflege im Sinne der formulierten Entwicklungsziele.

standortgerecht Eine Baumart ist standortgerecht, wenn die baumartenspezifischen und ökologischen Ansprüche mit den gegebenen Standorteigenschaften übereinstimmen, wenn der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und wenn er keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen spricht man von „nicht standortgerecht“ (standortfremd, standortwidrig).

Sukzession Vom Menschen unbeeinflusste Abfolge von Vegetationsstadien, die einem dynamischen Prozess unterliegen. Sukzession führt in Schleswig-Holstein auf nahezu allen Standorten langfristig zu Wald.

Totholz Holz, das sich im Prozess des natürlichen Verfalls bis zur Mineralisierung befindet. Totholz als Holz absterbender stehender Bäume (einschließlich Totäste u. ä.) und Holz toter liegender Bäume.

Umbau Maßnahmen zur Entwicklung nicht standortgerechter Wälder in standortgerechte Aufbau- und Mischungsformen.

Voranbau Als Voranbau bezeichnet man das aktive Unterpflanzen eines älteren Bestandes mit dem Ziel, den Schutz dieses Bestandes zur Begründung der neuen Waldgeneration auszunutzen und um ggf. erwünschte Baumarten einzubringen, die sich natürlich nicht einstellen können.

Vorrat Der Vorrat ist das gegenwärtig vorhandene Holzvolumen eines Bestandes oder einer Summe von Beständen. Er umfasst alles stehende Holz oberhalb der Derbholzgrenze (7 cm) und wird in Vorratsfestmeter (Kubikmeter) mit Rinde (VFm m.R.) oder Erntefestmeter ohne Rinde (EFm o.R.) angegeben.

Vorwald Unter Vorwald versteht man eine meist kurzlebige Erstbesiedlung von Freiflächen aus mit Pionierbaumarten (z. B. Birke, Weide, Aspe, Erle), welcher den darunter gepflanzten späteren Zielbaumarten als Schutz vor abiotischen Schäden dienen und ggf. den Boden aufschließen bzw. verbessern soll.

Waldbiotopkartierung Hat die Aufgabe, die Wälder flächendeckend hinsichtlich ihrer Biotop- und Artenausstattung zu erfassen und darzustellen.

Waldgesellschaften Die natürliche Waldgesellschaft ist die vorläufige Optimalphase einer natürlichen, d. h. von ihrer Umwelt abhängigen, konkurrenzbedingten Waldentwicklung. Sie wird von Zeit zu Zeit je nach Flächengröße des Zerfalls durch örtliche Verjüngungsphasen oder wieder durch Vorwaldsukzessionen abgelöst. Die Einschätzung der heutigen Waldgesellschaft kann nur hypothetisch erfolgen. Sie wird anhand von Bodenleitpflanzen und Standorttypen eingeleitet.

Zieldurchmessernutzung Für die einzelnen Baumarten werden je nach Leistungsfähigkeit der Standorte Mindestdurchmesser für die Hiebsreife stehender, qualitativ hochwertiger Bäume festgelegt. Diese Art der Nutzung erfolgt einzelstammweise nach Stärke und nicht nach dem Prinzip flächenhafter Nutzung nach Zielalter.